VERORDNUNG (EWG) Nr. 380/90 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1990

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 63/90 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (2), insbesondere auf die Artikel 6 Absatz 2 und 6a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die jetzt geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 286/90 (4), festgesetzt. Diese Kurse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 63/90 der Kommission (5) geändert.

Eine Überprüfung hat ergeben, daß die Verordnung (EWG) Nr. 63/90 im Zusamenhang mit dem Abbau ab dem 11. Januar 1990 im Fall des Vereinigten Königreichs in den Zeilen „Fischereierzeugnisse", „Von der Preisfestsetzung unabhängige Beträge" und „Alle anderen Fälle" einen Fehler enthält. In diesen Zeilen muß der Abbau dem entsprechen, der sich in den Sektoren Geflügelwirtschaft sowie Milch und Milcherzeugnisse ergibt. Dieser Fehler muß behoben werden. Ferner beläuft sich der Abbau in den Sektoren Tabak sowie Obst und Gemüse in Italien auf 0 und nicht auf 0,896 Punkte, wie irrtümlicherweise in den Erwägungsgründen der Verordnung (EWG) Nr. 63/90 angegeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Zeilen „Fischereierzeugnisse", „Von der Preisfestsetzung unabhängige Beträge" und „Alle anderen Fälle" im Anhang XI der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 wird der Betrag „0,712669" durch den Betrag „0,709729" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1990, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1990, S. 43.